

---

**TOP 2:**

---

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto**

Drucksache: 261/14

Das im Jahr 2002 beschlossene Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) regelt die Anerkennung von Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung, die von NS-Verfolgten in einem unter der NS-Herrschaft eingerichteten Ghetto ausgeübt worden ist. Damit sollte Menschen, die in einem im vom Deutschen Reich besetzten oder diesem eingegliederten Gebiet befindlichen Ghetto eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausgeübt haben, ein Anspruch auf eine gesetzliche Rente insbesondere auch dann ermöglicht werden, wenn Bundesgebiets-Beitragszeiten nicht in dem nach auslandsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Umfang vorliegen. Das ZRBG enthält besondere Regelungen zur Rentenberechnung und zur Zahlung dieser Renten in das Ausland. Nach diesem Gesetz ergibt sich ein frühestmöglicher Rentenbeginn am 1. Juli 1997, sofern der Antrag bis zum 30. Juni 2003 gestellt worden ist. Rund 90 Prozent der Anträge auf Renten nach diesem Gesetz sind jedoch auf Grundlage einer engen Rechtsauslegung des Bundessozialgerichts (BSG) abgelehnt worden. Im Juni 2009 hat das BSG diese Rechtsauffassung aufgegeben. Aufgrund der veränderten Rechtsprechung konnte nachträglich in über 50 Prozent der zunächst abgelehnten Fälle eine Rente bewilligt werden. Wegen der im Sozialrecht allgemein geltenden vierjährigen Rückwirkungsfrist wurden diese Renten jedoch nicht ab Juli 1997, sondern in der Regel erst ab Januar 2005 gezahlt. Zum Ausgleich für den späteren Rentenbeginn wurden Rentenzuschläge geleistet. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf wird von den überwiegend hochbetagten NS-Verfolgten die auf vier Jahre begrenzte Nachzahlung der Renten trotz der Zuschläge als großes Unrecht empfunden. Deshalb soll nun den berechtigten Interessen der ehemaligen Ghettobeschäftigten in der gesetzlichen Rente Rechnung getragen werden, und die vierjährige Rückwirkungsfrist soll auf Renten nach dem ZRBG nicht mehr angewendet werden. Ebenso soll die Antragsfrist 30. Juni 2003, die für einen Rentenbeginn zum 1. Juli 1997 einzuhalten gewesen war, gestrichen werden. Die Renten, die bisher wegen der vierjährigen

Rückwirkungsfrist oder wegen verspäteter Antragstellung ab einem späteren Zeitpunkt gezahlt worden sind, sollen auf Antrag zum 1. Juli 1997 neu festgestellt und gezahlt werden können, sofern die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente zu diesem Zeitpunkt erfüllt gewesen sind.

Der Bundesrat hat in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 eine Stellungnahme beschlossen, in der er zum einen den Gesetzentwurf begrüßt, zum anderen in diesem Zusammenhang aber erneut auf die schwierige Situation der in Deutschland lebenden jüdischen Überlebenden des Holocaust aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion hingewiesen hat. Ferner ist die Bundesregierung gebeten worden zu prüfen, wie eine angemessene Versorgung dieses Personenkreises gewährleistet werden kann.

In ihrer Gegenäußerung stellt die Bundesregierung fest, dass die Versorgung dieser Personen angemessenen gegeben sei und ein Handlungsbedarf nicht gesehen werde.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 39. Sitzung am 5. Juni 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales in unveränderter Fassung angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.